

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0750

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Einsparungen im Geschäftsbetrieb durch Covid
19“ [#190978]**Sehr geehrte Frau B 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) als verletzt ansehen.

Ich habe den Gegenstand Ihres IFG-Antrages telefonisch mit dem WZB erörtert.

Das WZB ist als gemeinnützige GmbH (gGmbH) privatrechtlich organisiert und damit keine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Das WZB ist zudem nicht mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betraut. Ebenso wenig bedient sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben des WZB. Zudem wäre bei einer solchen Fallgestaltung nach § 1 Abs. 1 S. 3 IFG nicht das Privatrechtssubjekt (wie hier das WZB), sondern gemäß § 7 Abs. 1 IFG die Behörde, deren Aufgaben von dem Privaten erfüllt werden, auskunftspflichtig.

Das WZB ist somit nicht nach dem IFG auskunftspflichtig. Das Verfahren des WZB ist nicht zu beanstanden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otremba

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.